

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom [...]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [...]²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 8b (neu) 3. Ausschluss des Einsichtsrechts

¹ Der Betriebene kann dem Betreibungsamt beantragen, Dritten von einer gegen ihn laufenden Betreibung, gegen die er Rechtsvorschlag erhoben hat, vorläufig keine Kenntnis zu geben.

² Die betroffene Betreibung wird in diesem Fall Dritten nur zur Kenntnis gebracht, wenn zum Zeitpunkt des Auskunftsgesuchs:

- a. seit der Einleitung der Betreibung und in den sechs Monaten davor vor dem gleichen Betreibungsamt Betreibungen von mindestens zwei weiteren Gläubigern eingeleitet worden sind;
- b. in den letzten sechs Monaten gegen den Schuldner eine Betreibung fortgesetzt wurde; oder
- c. in den letzten sechs Monaten gegen den Schuldner eine Pfändung vollzogen wurde.

³ Wird eine Betreibung fortgesetzt, werden alle zum Zeitpunkt der Fortsetzung gegen den Schuldner beim Betreibungsamt hängigen Betreibungen Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

Art. 73 Abs. 1 und 2

¹ Der Schuldner kann jederzeit nach Einleitung der Betreibung verlangen, dass der Gläubiger aufgefordert wird, die Beweismittel für seine Forderung zusammen mit

¹ BBl 2013 ...

² BBl 2013 ...

³ SR 281.1

einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen.

² Die Aufforderung hat keine Auswirkung auf laufende Fristen. Falls der Gläubiger der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, berücksichtigt das Gericht bei der Entscheidung über die Prozesskosten in einem nachfolgenden Rechtsstreit den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können.

Art. 85a Abs. 1

¹ Solange die Betreuung für Dritte aus dem Register ersichtlich ist, kann der Betreibende vom Gericht des Betreibungsorts feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.